

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dolgesheim
vom 10.12.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.2018 außer Kraft.

Dolgesheim, den 10.12.2018
Schreiber, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 10.12.2018 in Kraft getreten am 17.01.2019.
1.ÄndSatzung vom 01.03.2023 in Kraft getreten am 09.03.2023

Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>180,00 €</u>
b)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr	<u>9,00 €</u>
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>540,00 €</u>
d)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Jahr	<u>27,00 €</u>
e)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 18. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist nicht möglich	<u>- 0,00 €</u>
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	<u>180,00 €</u>
3.	Überlassung einer Rasensarg-Reihengrabstätte	<u>540,00 €</u>
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte	<u>180,00 €</u>

II. Gemischte Grabstätten

a)	Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	<u>540,00 €</u>
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	<u>27,00 €</u>
c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.	<u>2,25 €</u>

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>630,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>1.260,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>630,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>540,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>1.260,00 €</u>
f)	eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>540,00 €</u>
g)	Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung	<u>300,00 €</u>
2.	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>630,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>1.260,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>630,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>540,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>1.260,00 €</u>
f)	Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>540,00 €</u>

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr**
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | <u>25,20 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | <u>50,40 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte | <u>25,20 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | <u>21,60 €</u> |
| e) | eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte | <u>30,00 €</u> |
| f) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>15,00 €</u> |
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten.**
- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | <u>2,10 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | <u>4,20 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte | <u>2,10 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,80 €</u> |
| e) | eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte | <u>4,20 €</u> |
| f) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,80 €</u> |

IV. Pflege Rasengräber

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Pflege Rasensarg-Reihengrabstätte | <u>750,00 €</u> |
| b) | Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte | <u>375,00 €</u> |
| c) | Pflege ein zweistellige Rasensarg-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>375,00 €</u> |
- 2) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die
- | | | |
|----|---|-------------------|
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>375,00 €</u> |
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr für die**
- | | | |
|----|---|----------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>60,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>15,00 €</u> |
- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten**, für die
- | | | |
|----|---|---------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>5,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,25 €</u> |

V. Zuschläge für Bestattungen, Beisetzungen und Benutzung der Einrichtungen von Auswärtigen (Auswärtigen Zuschläge)

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorstehenden festgesetzten Gebühren der Punkte I. bis IV. erhoben.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | | |
|----|--------------------------------|--|--------------------------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | | |
| | a) | einer Leiche
in einer Kühlzelle je angefangenem Tag | <u>75,00 €</u> |
| | b) | einer Urne je angefangenem Tag | <u>20,00 €</u> |
| 2. | Für die | | |
| | a) | Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal | <u>150,00 €</u> |
| | b) | Reinigung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal | <u>75,00 €</u> |
| 3. | Für das | | |
| | a) | Ausschmücken der Trauerhalle - Kerzen und Ständer- | <u>- keine -</u> <u>0,00 €</u> |
| | b) | Reinigung nach Ausschmückung | <u>- keine -</u> <u>0,00 €</u> |
| | c) | Benutzung des Harmoniums | <u>- keine -</u> <u>0,00 €</u> |
| | d) | Gestellung eines Harmoniumspielers | <u>- keine -</u> <u>0,00 €</u> |
| 4. | Für Hilfskräfte und Sargträger | | |
| | a) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | <u>36,00 €</u> |

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>15,00 €</u> |
| b) | Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>15,00 €</u> |
| c) | Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>15,00 €</u> |
| d) | Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>50,00 €</u> |

VIII. Abräumen von Gräbern

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Dolgesheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

IX. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen¹

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Netto	Brutto
a) Erdgrab, einfache Tiefe mit Bagger	650,00 €	773,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe mit Bagger	800,00 €	952,00 €
c) Erdgrab, einfache Tiefe mit Hand	800,00 €	952,00 €
d) Erdgrab, doppelte Tiefe mit Hand	950,00 €	1.130,50 €
e) Urnengrab	250,00 €	297,50 €
f) Urnengrabstätte vertieft Erde	330,00 €	392,70 €
g) Urnengrabstätte Urnenröhre	230,00 €	273,70 €
h) Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	250,00 €	297,50 €
i) Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.150,00 €	1.368,50 €
j) Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.350,00 €	1.606,50 €
k) Ausbetten einer Urne	250,00 €	297,50 €
l) <i>Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe</i>	575,00 €	684,25 €
m) <i>Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m</i>	675,00 €	803,25 €
n) Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe		<i>Siehe 1 a)</i>
o) Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe		<i>Siehe 1 b)</i>
p) Umbetten einer Urne		<i>Siehe 1 e)</i>
q) <i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell</i>	325,00 €	386,75 €
r) <i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell</i>	425,00 €	505,75 €

s) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	400,00 €	476,00 €
t) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	500,00 €	595,00 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes

	Netto	Brutto
a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €	71,40 €
b) Facharbeiter, Std.	50,00 €	59,50 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €	83,30 €
d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €	107,10 €
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer, Std.	90,00 €	107,10 €
f) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	60,00 €	71,40 €
g) Einhängen von Grasmatten	40,00 €	47,60 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €	238,00 €
i) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €	119,00 €
j) Entfernung von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis		

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet.

4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen. (Brutto) Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.

6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

¹ Anlage B i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 01.03.2023